

Personalverordnung

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2

² Angestellte haben zudem Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub, wenn besondere private Ereignisse und Verpflichtungen dies rechtfertigen. Es besteht insbesondere Anspruch auf:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushaltes,
- b. bis drei freie Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehepartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern),
- c. einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, der in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Geburt zu beziehen ist.

Art. 37 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat schliesst für Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag ab. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

³ Aufgehoben

II.

Die Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008² wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushaltes,
- b. bis drei freie Tage für Todesfälle in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern),
- c. einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen, der in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Geburt zu beziehen ist.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Personalverordnung bzw. Lehrpersonenverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 141.11

² GDB 410.12 (ABI 2008, 749)